

**Inhalt**

1. 27. März 2013 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle

**1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle**

zwischen der Stadt Burscheid, vertreten durch den Bürgermeister  
und der Gemeinde Odenthal, vertreten durch den Bürgermeister

Zwischen der Stadt Burscheid und der Gemeinde Odenthal wird gemäß § 3 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle der Gemeinde Odenthal durch die Stadt Burscheid geschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Stadt Burscheid verpflichtet sich, gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GKG NRW sämtliche Aufgaben der Wohngeldstelle für die Gemeinde Odenthal durchzuführen. Vollstreckungsmaßnahmen werden hiervon nicht erfasst. Rechte und Pflichten der Gemeinde Odenthal als Trägerin der Aufgabe bleiben weiterhin bestehen.

(2) Die Stadt Burscheid ist durch diese Vereinbarung nicht ermächtigt, gerichtliche Verfahren zu führen. Hierfür bedarf es einer konkreten Bevollmächtigung durch die Gemeinde Odenthal, nachdem sich beide Kommunen über eine Beauftragung und einen finanziellen Ausgleich geeinigt haben.

**§ 2 Organisation, EDV und Personal**

(1) Die Organisation der Wohngeldstelle sowie die Bereitstellung des benötigten Personals obliegen der Stadt Burscheid. Sie kann insbesondere im Rahmen der durchzuführenden Aufgabe bestimmen, welche Mitarbeiter mit der Aufgabenerfüllung betraut und welche Sachmittel eingesetzt werden. Dienort ist das Rathaus der Stadt Burscheid. Antragsteller aus Odenthal können ihre Anträge auch weiterhin bei der Gemeindeverwaltung Odenthal fristwahrend einreichen (ohne Beratungsumfang). Diese werden der Stadt Burscheid zeitnah zugeleitet.

(2) Die Vorprüfung gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) übernimmt die Stadtverwaltung Burscheid.

(3) Die erforderliche Software wird von der Gemeinde Odenthal angeschafft, gepflegt und unterhalten. Sie räumt den für die Wohngeldstelle tätigen Mitarbeitern der Stadt Burscheid den Zugriff auf das Wohngeld- und ggf. weitere notwendige Anwendungsprogramme ein.

**§ 3 Kosten /finanzieller Ausgleich**

(1) Die Höhe der Ausgleichzahlung für den Aufwand der Stadt Burscheid richtet sich nach den von der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelten Personal-, Sach- und Gemeinkosten eines Büroarbeitsplatzes. Bei dem Personalaufwand wird der Wert einer Verwaltungsdienststelle mit der Entgeltgruppe 9 TVöD zugrunde gelegt. Der Stellenanteil beträgt auf der Basis einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden 0,25. Die Sachkostenerstattung wird um den Kostenfaktor "Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege" gekürzt (Anlage 5 des Berichtes "Kosten eines Arbeitsplatzes 2012/2013" der KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement). Sollte sich der Arbeitsaufwand erheblich und wahrscheinlich dauerhaft

# Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

---

verändern, werden die Vertragsparteien auch während der Laufzeit eine Änderung des angesetzten Stellenanteils in gegenseitigem Einvernehmen vornehmen. Weitere Anpassungen sind immer dann vorzunehmen, wenn Veränderungen bei den Kosten eines Arbeitsplatzes nach den Grundlagen der KGSt eintreten.

(2) Der gemäß Absatz 1 von der Gemeinde Odenthal zu zahlende Betrag wird jährlich nach der dort festgelegten Methode angepasst. Die Anpassung erfolgt am 30.11. für das jeweilige Folgejahr. Im Jahre der Einführung erfolgt die Bemessung der Ausgleichzahlung anteilig für den entsprechenden Zeitraum.

(3) Nicht abgegolten sind mit der Kostenerstattung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 zusätzliche Aufwendungen, die der Stadt Burscheid durch die Vertretung in gerichtlichen Verfahren, durch den erstmalig durch Einführung von Minijobs u.a. vorgesehenen Datenabgleich sowie weiteren nicht zu den alltäglichen Routineaufgaben gehörenden Angelegenheiten entstehen. Die Vergütung wird in diesen Fällen jeweils separat festgelegt. Dies gilt insbesondere für den nach Einführung der Minijobs u.a. erstmalig vorgesehenen Datenabgleich, weil die Stadt Burscheid erst mit Beginn des Datenabgleichs bei ihrer Wohngeldstelle Erfahrungen über den damit verbundenen Aufwand sammeln kann.

(5) Ein Kostenausgleich für die Bereitstellung der erforderlichen EDV erfolgt nicht.

(6) Die Ausgleichszahlung wird für das gesamte Kalenderjahr jeweils am 30.06. fällig.

## **§ 4 Datenübergabe und -schutz**

(1) Die Stadt Burscheid übernimmt sämtliche laufende Akten, die für die Wahrnehmung der gemäß § 1 des Vertrages übernommenen Aufgabe erforderlich sind.

(2) Das Verarbeiten der von der Gemeinde Odenthal an die Stadt Burscheid weitergeleiteten personenbezogenen Daten ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gemäß § 1 dieses Vertrages übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter sind nicht nur gegenüber Dritten sondern auch gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer eigenen Anstellungsbehörde zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die gespeicherten Daten sind an die Gemeinde Odenthal zu übergaben und anschließend zu löschen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist.

## **§ 5 Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

(2) Im Falle von Regelungslücken gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie den Sachverhalt von vornherein bedacht hätten.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde Odenthal und die Stadt Burscheid erhalten je eine Ausfertigung.

# Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

---

(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung insbesondere auf den Arbeitsumfang -auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.

(3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

## § 8 Inkrafttreten

Der Vertrag wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GKG am Tage der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Odenthal, den 25.03.2013 Burscheid, den 25.03.2013

Für die Für die Gemeinde Odenthal Stadt Burscheid

gez. gez. I.A. gez. gez. I.V.

Roeske Stelberg Caplan Lentz Bürgermeister Kämmerer Bürgermeister Kämmerer

## Genehmigung

Zwischen der Stadt Burscheid und der Gemeinde Odenthal ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621/SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle der Gemeinde Odenthal durch die Stadt Burscheid (mandatierende Vereinbarung i.S.d. § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG) geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Bergisch Gladbach, 26.03.2013

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Az. 15 14 04 Im Auftrag

gez. Kouekem